

An alle

Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen sowie  
Halter von Blauzungenerkrankung empfänglichen Tierarten  
im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

**Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;  
hier: Schutz empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) folgende

**Allgemeinverfügung:**

- 1) Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder bis ein solcher verfügbar ist, mit dem Impfstoff Bluevac-4 der Fa. CZ Veterinaria, Chargennummer 153140 gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
- 2) Der Tierhalter, der unter 1) genannten Tiere, hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
- 3) Alle Halter von anderen als den unter 1) genannten, für die Blauzungenenerkrankung empfänglichen Tierarten, dürfen ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder bis ein solcher verfügbar ist, mit dem Impfstoff Bluevac-4 der Fa. CZ Veterinaria, Chargennummer 153140 gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
- 4) Der Tierhalter der unter 3) genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
- 5) Die unter 2) und 4) genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
- 6) Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- 7) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise zur Begründung:

Die Genehmigung wird unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes erteilt. Auf die Qualitative Risikobewertung vom 30. November 2015 wird verwiesen (siehe Homepage FLI).

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, Gebäude C im „Schaukasten Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden und liegt im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Außenstelle Hindenburgstraße 43, Sachgebiet 53, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Ferner kann die Allgemeinverfügung auf der Homepage des Landratsamtes unter: <http://www.lra-gap.de> unter „Aktuell“ oder dem Stichwort Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit bei Schafen, Ziegen, Rindern abgerufen werden.

### Gründe:

#### I.

Nach einer Mitteilung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 03.05.2016 wurde in Europa wieder die Blauzungenkrankheit (BT) amtlich festgestellt. Im November 2015 wurde in Österreich BT amtlich festgestellt. Das Virus gehört dem Serotyp 4 an. Ebenfalls im November 2015 wurde in Slowenien ein BTV-4 Ausbruch in unmittelbarer Grenze zu Österreich nachgewiesen. Die 150 km Restriktionszonen reichen derzeit ca. 80 km an die deutsche Grenze im Osten heran. Darüber hinaus wurden insbesondere in Italien Infektionen mit BTV-4 nachgewiesen, jedoch handelt es sich nicht um den gleichen Virustyp wie auf dem Balkan. Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Die Restriktionszonen in Frankreich reichen bis an die deutsche Grenze heran.

Deutschland ist nach wie vor als BT-freie Region anerkannt. Die in Deutschland im Rahmen des verstärkten BTV-Monitorings Ende 2015 durchgeführten Untersuchungen wurden alle mit negativem Ergebnis abgeschlossen.

#### II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

Von einer Anhörung vor Erlass der Allgemeinverfügung wurde gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen. Durch den Verzicht auf eine Anhörung soll das Inkrafttreten der Seuchenaufklärungs- und Bekämpfungsmaßnahmen unverzüglich ermöglicht werden. Der Verzicht ist verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse an einer schnellen und effektiven Tierseuchenbekämpfung das Interesse der Adressaten an einer Anhörung überwiegt.

Die Genehmigung zur freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfung der für die BT empfänglichen Tiere stützt sich auf § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung. Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden.

In Deutschland ist die Impfung gegen die BT derzeit nur nach Ausbruch der BT mit einem inaktivierten Impfstoff gesetzlich möglich. Mit Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wurde nun die Möglichkeit der Genehmigung von freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfungen gegen BT geschaffen. Die Verordnung ist seit 07. Mai 2016 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Tierhalter mit entsprechenden Tierbeständen auf dem Gebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, die Tiere freiwillig gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen.

Rechtsgrundlage für die Mitteilung ist § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung. Danach hat der Tierhalter die entsprechenden Impfdaten der zuständigen Behörde oder einer beauftragten Stelle mitzuteilen. Für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege erfolgt die Erfassung der Impfdaten zentral in der HIT-Datenbank (beauftragte Stelle).

### III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzutunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung der Tierseuche zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollte ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift sollte diese Allgemeinverfügung in Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollten Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004  
grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Garmisch-Partenkirchen, den 18.05.2016

Verena Seeberger

Regierungsrätin